

Kamener Zeitung

Volkstreu und für Kamer und Umgegend verbunden mit der
Märkischen Zeitung

Ämtliches Anzeigenblatt für die Stadt Kamen.

Freiwillige Unfall-Unterstützung nach Maßgabe der veröffentlichten und in der
Geschäftsstelle einzusehenden Bedingungen.

Erscheint täglich mit der Unterhaltungsbeilage
„Fürs Heim“ Monatlicher Bezugspreis 80 Pf.
durch die Post bezogen vierteljährlich 2.25 Mk.
Verlag der Kamener Zeitung, G. m. b. H.,
in Kamen, Marktstraße 10.
Fernsprecher Nr. 1. Für die richtige Ausführung
telefonisch angegebener Inseten wird jede
Verantwortung abgelehnt. Für die Redaktion
verantwortlich: J. Schulte.

Nr. 248

Montag, den 22. Oktober 1917

45. Jahrgang

Wieder 84000 Tonnen von den U-Booten versenkt.

46000 Tonnen heute.

(W) Ämtlich wird gemeldet: Im Mittelmeer sind durch die zielbewusste Verminung und frischen Wagemut unserer U-Boote aller feindlichen Abwehr zum Trotz wieder 12 Dampfer und 3 Segler mit über 46000 BRT versenkt worden. Ein U-Bootkommando, Oberkommandant zur See Korvettenkapitän von Genna aus einem nach Italien bestimmten gesicherten Geleitzug von 7 Dampfern in 18 Minuten drei beladene Dampfer heraus. Einer unserer U-Bootkommandanten, Kapitänleutnant Marschall, vernichtete zwei große tiefbeladene Kriegsmaterialtransporter, die in stark gesicherten Geleitzügen auf dem Maritimen nach Ägypten sich befanden. Einer davon hatte Munition und Flugzeuge als Ladung, der andere nach dem Torpedotreffer mit gewaltiger Detonation in die Luft. Derselbe U-Boot kämpfte den bewaffneten englischen Patrouillendampfer S. M. S. Charles in der Artilleriegefecht nieder und erbeutete Kriegesflagge und Kommandantenimpel.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

38000 Tonnen gestern.

(W) Ämtlich wird vom 20. Oktober gemeldet: Eines unserer Unterseeboote, Kommandant R. Piratleutnant Tsch. hat an der Westküste Englands neuerdings sechs Dampfer, einen Segler, zwei Fischerfahrzeuge mit rund 38000 Bruttoregistertonnen versenkt, und zwar einen englischen Hilfskreuzer vom Aussehen der „Saturnia“, vier große bewaffnete englische Dampfer, einer davon vom Aussehen des „Norwegian“ (3227 B.-M.-T.), sowie einen englischen Dampfer, aussehend „Peshawar“ (7634 B.-M.-T.), und zwei englische Fischerfahrzeuge.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

In neuer Luftangriff auf England. — Vier Luftschiffe verloren.

(W) Ämtlich wird gemeldet: In der Nacht vom 19. zum 20. Oktober griff ein Marine-Luftschiffgeschwader England besonders erfolgreich an. Mit rund 20000 Kilogramm Bomben wurden die Industrieanlagen folgender Städte belegt: London, Manchester, Birmingham, Nottingham, Derby, Rotherham, Hull, Grimsby, Norwich und Weymouth. Gute Spreng- und Brandwirkung wurde überall beobachtet. Der Luftschiffkommandant Kapitänleutnant Seeherr, Bericht von Rittmeister-Brandenburg, fuhr mit einer bewaffneten Besatzung von vierzehn Mann gegen England und davon vier gegen London. Auf dem Rückmarsch vom glänzenden durchgeführten Unternehmen sind 4 Luftschiffe unter Führung ihrer ersten Kommandanten, den Kapitänleutnants Stabert, Wille, Bayer (Hans) und Schwander, infolge außergewöhnlich starker Windverförmung und dichten Nebels, der die Orientierung unmöglich machte, über das französische Küstengebiet geraten und dort, wie aus französischen Nachrichten hervorgeht, abgeschossen worden. Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Ueber das Schicksal der Zeppeline.

teilt ein ämtlicher Pariser Bericht mit: Zwei unentkam gewordene Zeppeline sind, von Flugzeugen und Luftabwehrabteilungen angegriffen, im Saonegebiet in der Gegend von Sifferon niedergegangen. Die Besatzungen haben die Luftschiffe in Brand gesteckt und die Luftschiffe gemacht, sind aber gefangen genommen worden.

Weiter meldet der französische Seeresbericht: In der letzten Nacht gegen Mitternacht ist ein Zeppelin vom Meere her beschossen worden worden. Verluste aus der bürgerlichen Bevölkerung werden nicht gemeldet. In der Nacht vom 19. bis 20. Oktober hat eine Anzahl Zeppeline französische Gebiet überflogen, ohne Schaden anzurichten. Von unseren Luftabwehrabteilungen mit Geschützen beschossen, sind mehrere Luftschiffe zerstört und abgeschossen oder zur Landung gezwungen worden. Ein Zeppelin ist bei St. Clement, 10 Kilometer südlich von Lunelville in Flammen herunter gekommen; ein zweiter, von unseren Flugzeugen angegriffen, hat bei Bourbon-les-Bains landen müssen. Die Besatzung ist gefangen genommen. Das Luftschiff ist unversehrt. Zwei andere Luftschiffe sollen unentkam geblieben im Inneren Frankreichs abgeschossen sein.

(H) „Nouvelles de Lyon“ berichtet, daß zwei Pariser nach Ueberfliegung von Lyon nächst Sifferon in den Hautes Alpes, vom Staube südwärts getrieben, abgeschossen sind. Das Schicksal der Mannschaft ist unbekannt.

Der englische Bericht

über den Luftangriff lautet: Feindliche Luftschiffe griffen heute Abend die Küsten und nordöstlichen Grafschaften an. Der Feind drang bis auf eine gewisse Entfernung ins Innere dieser Grafschaften ein, führte aber keine sehr bestimmten Angriffe aus. Sechs oder sieben Angreifer nahmen an den Angriffen teil. Bomben wurden an verschiedenen Punkten abgeworfen, darunter einige wenige im Bezirk von London. — Bei dem Luftangriff wurden 27 Personen getötet und 53 verwundet. Es wurde auch einiger Sachschaden angerichtet.

Ein amerikanischer Transporter versenkt.

(W) Das Kriegsdepartement teilt mit, daß der amerikanische Transportdampfer „Anstilles“ (6878 Tonnen) am 17. Oktober in der europäischen Kriegszone torpediert und versenkt wurde. Das Schiff war auf der Heimreise begriffen. Von den 167 Personen an Bord sind 15 ertrunken. Das U-Boot blieb unsichtbar. Die Armes- und Marineoffiziere, die sich an Bord befanden, wurden gerettet. Von den Schiffsoffizieren sind drei umgekommen, von den 33 Soldaten, die an Bord waren, 16.

Die Vernichtung des Geleitzuges.

(W) Ein norddeutscher Bericht sagt: Wie der kommandierende Admiral meldet, ist ein Rettungsboot mit dem Kapitän und sieben Mann des norddeutschen Dampfers „Habil“, sowie einem schwedischen Kapitän hier eingetroffen. Die Geretteten meldeten, daß ein aus 12 Schiffen bestehender Geleitzug Mittwoch früh 7 Uhr etwa 15 Seemeilen nördlich Westförsen von zwei deutschen Kreuzern angegriffen wurde. Das geleitete Fahrzeug, sowie acht Handelsschiffe wurden versenkt, darunter die vier norddeutschen „Habil“, „Sortang“, „Elja“ und „Kristine“. Später wurde dem kommandierenden General gemeldet, daß 37 Mann von folgenden Schiffen eingedrungen sind: ein Mann von der „Kristine“, zwei Mann von dem schwedischen „Wifander“, neun von dem schwedischen Schiff „Hilur“, elf vom „Sortang“, sieben vom „Elja“ und sieben vom „Habil“. Nach Aussagen von Überlebenden des von den deutschen Schiffen versenkten Geleitzuges waren die beiden vernichteten englischen Zerstörer „Mary Rose“ und „Windmill“.

(W) Die britische Admiralität teilt mit, daß die beiden britischen Torpedojäger „Mary Rose“ und „Strongbow“ in einem Gefecht mit zwei schnellfahrenden schwerbewaffneten deutschen Schiffen in der Nordsee versenkt wurden.

12 1/2 Milliarden.

(W) Das Ergebnis der 7. Kriegsanleihe beträgt nach den bisher vorliegenden Meldungen ohne die zum Umtausch angemeldeten älteren Kriegsanleihen 12 432 000 000 Mark. Kleine Teilzeichnungen sowie ein Teil der Geldzeichnungen, für welche die Zeichnungsfrist erst am 20. November abläuft, stehen noch aus, so daß das Endergebnis 12 1/2 Milliarden überschreiten wird. Insgesamt sind also im 3. Kriegsjahre 1917 mehr als 25 1/2 Milliarden Mark vom deutschen Volke aufgebracht worden, also über 4 Milliarden mehr als 1915 und 1916. Dieser in der Weltgeschichte bisher unerhörte wirtschaftliche und finanzielle Kraftbeweis ist die beste Antwort, die das deutsche Volk auf die Wilson-Note und auf die von seinen Gegnern ihren Völkern vorgeworfene Hoffnung auf einen wirtschaftlichen Zusammenbruch Deutschlands geben konnte.

Zum siebenten Male ist das deutsche Volk aufgerufen worden, eine Geldschlacht zu schlagen, die die Siegeshoffnungen unserer Feinde erneut zunichte machen sollte. Sechsmal war es ein herrlicher Sieg, den das deutsche Heimatvolk mit Stolz verzeichnen konnte, und das siebente Mal? Die Feinde rieben sich in vorläufiger Schadenfreude die Hände: endlich müssen doch die dämmenden Germanen am Ende ihres Könnens sein. Die Hoffnung auf die Erschöpfung Deutschlands fand Nahrung in mancher betrüblichen Angelegenheit, die im Innern unseres Reiches in die Erscheinung traten. Jedes Zeitungsblatt, jede Ministerrede im Auslande verriet es. Aber unsere Gegner wurden schwer enttäuscht. Es mußte gehen! Jetzt erst recht! Und es ging. Hindenburgs Wort war uns Ansporn. Sein „Muff“ ferner selbst die Wankelmütigen an. Als Willensbreites Anstalten an Deutschland die Empörung aller, die deutsch denken und deutsch fühlen, wachrief, da trat Hindenburgs Wort das Rechte: „Keine Volk mit einem Tropfen Mannesblut und Ehre in den Adern wird je sein Dasein und seine nationale Ehre einem schiedsrichterlichen Verfahren anderer unterwerfen.“ Den anmaßenden Worten des Präsidenten Wilson gegenüber stellte sich das deutsche Volk einig und fest hinter seinen Kaiser und seinen Vorkämpfer und verbat sich jede fremde Einschaltung in seine Zustände. „Nun wollen wir aber auch einig, fähig und siegesbewußt bleiben; dann können wir den Krieg. So muß jeder Deutsche fühlen.“ Und alle fühlten so: Der Kampf ist nicht nur ein Kampf um Leben und Tod, sondern ein Kampf um die Zukunft. Die siebente Geldschlacht ward geschlagen und endete mit einem vollen, glänzenden Sieg! Wie konnte es auch anders sein? „Einig im Innern sind wir unbesiegt!“ Dieses Wort unseres Vorkämpfers hat sich auch bei dieser Kriegsanleihe aufs Beste bewährt.

Fürst Bülow Reichskanzler?

(TU) Die Berliner Allgemeine Zeitung schreibt: Der Kaiser hat am Freitag Abend die Heimreise aus Konstantinopel angetreten, und auch Dr. Michaelis wurde von seinem Ausflug nach Rußland für Sonntag zurück erwartet. Inzwischen hat Dr. Michaelis reichlich Gelegenheit gehabt, sich von den Ansichten der Parteien über seine Person zu überzeugen. Sämtliche Mehrheitsparteien haben ihm die Unabsetzbarkeit seiner Position vor Augen geführt. Nach der Rückkehr des Kaisers und des Kanzlers werden die Dinge nunmehr rasch in Fluß geraten, und man wird mit einer Klärung der Lage noch in dieser Woche rechnen dürfen. Montag früh treten die Vertreter der Mehrheitsparteien, zu denen auch wieder national-liberale Delegierte kommen, zu einer neuen interfraktionellen Versprechung zusammen. Auch die Frage der Nachfolge dürfte bereits der Entscheidung nahe sein. Wir deuten bereits neulich an, daß die Zentrumspreffe für den Fürsten Bülow eintritt. Inzwischen scheint der Minister noch mit anderen Parteien, ja auch mit den Sozialdemokraten, Fühlung genommen zu haben.

Der Bericht des Grossen Hauptquartiers.

Sonnabend-Bericht.

W Großes Hauptquartier, 20. Okt. (Mitteilung der obersten Seeresleitung.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Kronprinz Rupprecht: Bei ungünstigen Beobachtungsbedingungen blieb der Feuerkampf in Flandern geringer als in den Vortagen. Nur an einzelnen Stellen zwischen dem Houthouster Walde und der Deule war er zeitweilig stark. Gefundungsgefechte spielten sich an mehreren Stellen, auch im Artois und nördlich von St. Quentin ab mit für uns günstigem Erfolge.

Deutscher Kronprinz: Die Artilleriegefechte nördlich von Soissons dauern an. In nur nachts vorübergehend nachlassen der Heftigkeit bekämpften sich die dort zusammengezogenen Artilleriemassen mit äußerster Kraft. Unhaltendes Massener Feuer von Minenwerfern hat die vordere Kampflinie zwischen Baugailion und Braye in ein Zichterfeld verwandelt. Einzelne Vorstöße französischer Aufklärungsgruppen wurden abgewiesen. Größere Angriffe sind bisher nicht erfolgt. — Westlich der Maas schloß die Feuer-tätigkeit gestern nachmittag an. Mehrere eigene Unternehmungen brachten uns Gefangene ein.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Wir haben auch auf der Insel Dagö Truppen gelandet, wo schon vor einigen Tagen Landungsabteilungen der Marine zur Sicherung der beabsichtigten Ausgrabungen Fuß gefaßt hatten. Die dort eingeleiteten Operationen verlaufen planmäßig.

Von der Ostsee bis zum Schwarzen Meere nichts von Bedeutung. Mazedonische Front: Am Westufer des Ochridasees wurden angreifende französische Kompanien zurückgeworfen. Bei Monastir, im Gornabogen und am Dobro Polje lebte das Feuer auf.

Der Abendbericht.

In Flandern lebhaftes Artilleriegefecht. Nördlich von Soissons stärkster Feuerkampf. — Die Insel Dagö ist ganz in unserer Hand. — In Mazedonien westlich des Ochridasees und nördwestlich von Monastir für uns erfolgreiche Teilkämpfe.

Sonntag-Bericht.

W Großes Hauptquartier, 21. Okt. (Mitteilung der obersten Seeresleitung.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Kronprinz Rupprecht: Heute wurde von See beschossen; in der Stadt entstand Häuser-schaden. — In der flandrischen Land-front blieb bei starkem Dunst bis zum Abend die Feuer-tätigkeit eingeschränkt. Der Einbruch der Dunkelheit verstärkte sich das Feuer an der Küste, bei Eymuiden und in einigen Abschnitten des Hauptkampffeldes. Mehrfach vorstoßende Erkundungsabteilungen des Gegners wurden verlustreich zurückgeworfen.

Deutscher Kronprinz: Nach nebligem und daher etwas ruhigerem Morgen steigerte sich, bei m'itags besser werdender Sicht, die Artillerie-tätigkeit von Baugailion bis Braye wieder zu größter Heftigkeit. Sie dauerte unermüdet, bis zum Sonnenuntergang aufschwelend, auch während der Nacht an. Größere Angriffe sind bisher nicht erfolgt.

Bei den übrigen Armeen blieb die Gefechts-tätigkeit gering. — 9 feindliche Flugzeuge wurden abgeschossen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Auf der Insel Dagö ist die Ostküste durch unsere Truppen erreicht. Streifenabteilungen durchdringen das Innere. Bisher sind mehr als 100 Gefangene gemeldet. — Die zwischen der Insel Mern und dem Festland gelegene Insel Schil-dau ist von uns besetzt. Die russischen Seestreitkräfte haben den Moonsund nach Norden

Westfalen u. Rheinland.

Kamen, 20. Okt. (Verschiedenes.) Der Eigentümer eines Grundstücks, der durch den einen andern Grundbesitzer ausgehende Einwirkungen (Geräusche, Erschütterungen, Rauch, Abfälle und dergl.) in seinem Eigentum beeinträchtigt wird, kann, wenn die Störungen nach den örtlichen Verhältnissen ungewöhnlich und wenn sie nicht nur unwesentlich sind, von dem Störer die Unterlassung der Beeinträchtigungen bzw. die Herabminderung auf ein erträgliches Maß verlangen (§§ 906, 1004 BGB.). Die durch einen Straßenbahn-Betrieb verursachte Aufwirbelung des auf der Straße liegenden Staubes muß aber der Straßenanlieger dulden, selbst wenn er dadurch nicht nur unwesentlich beeinträchtigt wird; denn es handelt sich hier um eine im Straßenverkehr gewöhnliche Erscheinung, wie sie auch durch andere Verkehrsmittel (Autos, Motorräder und dergl.) hervorgerufen wird. In diesem Sinne hat das Reichsgericht kürzlich einen Streitfall entschieden.

(Wahren heraus!) Infolge glänzender Ergebnisse der Kriegsanleihe 1. vom Generalkommando die Befestigung der öffentlichen Gebäude befohlen. Die Bürgerpflicht wird erl., auch ihrerseits der Freude über die großartige Leistung des deutschen Volkes im vierten Kriegsjahre durch Flaggen Ausdruck zu geben.

Die Polizeistunde in den Wirtschaften wird, wie aus der Bekanntmachung der Polizei-Verwaltung in heutiger Nummer unserer Zeitung ersichtlich, auf 10 Uhr abends festgelegt. Die Anordnung ist mit dem 16. Oktober in Kraft getreten.

(Meine Herbstkontrollversammlungen.) Das Kriegsministerium hat angedeutet, daß von der Abhaltung der Herbstkontrollversammlungen überall abgesehen ist.

Dortmund, 20. Okt. (Verschiedenes.) Die Reichsbekleidungsstelle hat vor einiger Zeit der Stadt Dortmund einen Posten Strümpfe überwiesen, die demnach an die minderbemittelte Bevölkerung abgegeben werden. In diesem Sinne hat auch die Abgabe von Wäsche, Anzügen und dergl. an die gleichen Bedürftigen erfolgt, und zwar durch die Reichsbekleidungsstelle.

— Bisher sind in Dortmund 500.000 Zentner Kartoffeln eingeliefert worden, die doppelte Menge wie im Vorjahr. Bei den Werken ist die Einfuhr der ersten Zentners vollendet, mit der Einfuhr der zweiten Zentners ist bereits begonnen. Von den Freiladungen wird der zweite Zentner in den nächsten Tagen geholt werden. Nur die Händler sind mit der Belieferung ihrer Kunden mit dem ersten Zentner noch imstande. Die Preise werden um 50 Pf. ermäßigt, beim Bezug des zweiten Zentners kommt auch die Verbilligung des ersten Zentners mit in Rechnung. Die Preise für die Kartoffeln im Einzelweg sollen ebenfalls nach Möglichkeit niedrig gehalten werden.

Die Versorgung mit Zucker ist hier in Stücken gegeben, weil der zugeleitete und bereits an die Händler verteilte Zucker nicht an die Bevölkerung abgegeben werden kann, da der Preis von Zucker noch nicht festgelegt worden ist. Die Preisfestlegung wird für morgen erwartet. Auch ist Salz angeliefert infolge von Transportbehinderungen. Es sind jetzt Wagen zur Beförderung zugelassen. Eine Preissteigerung findet nicht statt. Der Schneider Joseph Jäger hatte als Postkassenhelfer ein Geldpaket an sich gebracht. Er wurde von der hiesigen Strafkammer zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt.

Dortmund, 20. Okt. (Schwindel mit Urlaubscheinen.) In Meddinghausen kam die Behörde eines Schwindels in Urlaubscheinen auf die Spur. Bei den Fabrikanten Bergmann, Kaul und Buer fand man noch einen ganzen Haufen gefälschter, mit Stempel und Unterschrift versehenen Urlaubscheine vor. Die Scheine waren auf das 159. Infanterie-Regiment in Wilhelmshagen ausgestellt. Die Käufer dieser Scheine bekamen darauf nicht nur sämtliche Lebensmittelkarten ausgehändigt, sondern auch noch als vier Wochen lang Urlaubsgeld. Der Bergmann Josef Strieder von Buer-Hassel wurde, als er sich diese Vorteile sichern wollte, verurteilt. Das Bundesgericht hat ihn wegen einfacher Urkundenfälschung und Betruges zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt.

Dortmund, 20. Okt. In der Aufstellung der Wirtschaftlichen Sachverhalte wurde der Abschluß für das Jahr 1917 beantragt. Der Abschluß betrug 1.748.100 M. Nach Abzug von 1.322.717 M. Generalanforderungen und Grundschulden, sowie von 3.545.357 M. Aufwendungen ergibt sich ein Überschuß von 2.092.286 M., aus dem die Verteilung einer Dividende von 8 Prozent vorgeschlagen werden soll.

Elberfeld, 20. Okt. In einer hiesigen Brauerei hatte eine Ehefrau Brot- und Lebensmittelfakten gestohlen und einen Geschäftsführer übergeben, das davon Gebrauch machte und einen Teil der darauf übernommenen Waren der Ehefrau übergab. Die Strafkammer verurteilte die Ehefrau zu einem Monat, das Geschäftsführer zu vier Monaten Gefängnis.

Münster, 17. Okt. Ein in der Geschäftswelt wohl einziger bestehender Konsumfall hat sich im Laufe des letzten Jahres hier abgespielt. Vor etwa einem Jahre erregte die Konsumfabrik der Zigarrenfabrik Schönbach & Co. (Inhaber Witte, hier) allgemeines Aufsehen, denn die Firma erregte sich eines guten Rufes und galt, was Zahlungsfähigkeit anlangte, für sehr solide und gut. Die hiesig arbeitenden gewerblichen Zigarrenarbeiter erzielten ihren Durchschnittswochenlohn, trotzdem sie feierten, und der umfängliche Konsumverwalter stellte nach ganz kurzer Zeit den Betrieb wieder her, der sich so günstig gestaltete, daß die Gläubiger nicht allein ihre vollen Forderungen, sondern auch noch die Zinsen derselben bis 1. Januar 1918 erhalten. Also ein Konsum mit 100 Prozent für die Gläubiger.

Kamen, 20. Okt. (Von Soldaten angehalten.) Gestern früh gegen 5 Uhr wurde in der Domstraße in Kamen-Burtscheid, am Neubad, der Schumann August Sommer von zwei unbekannten Soldaten, die er wegen Transports von Butter angehalten hatte, in den Mund geschossen und dadurch lebensgefährlich verletzt. Die Soldaten führten auf

einem Schießstand einen Schießstock und einen braunen Handkoffer mit sich. Die Soldaten entkamen.

Weitere Kriegsnachrichten.

Ein Ultimatum Scheidemanns.

Am Schluß der Erörterungen des sozialdemokratischen Parteitagcs über die Programmsfragen wandte sich der Führer Scheidemann mit einer erregten Anfrage an den Parteitag, der sie mit stürmischen Kundgebungen aufnahm. Scheidemann sagte: Bollkommene Klarheit besteht für uns darin: Fort mit allen Hindernissen gegen die Demokratisierung und Parlamentarisierung. Was aber am schnellsten beseitigt werden muß, scheint mir der Reichsminister Michaelis zu sein. (Stürmischer Beifall.) Michaelis hat, was in dieser schlimmen Zeit selbstverständlich gewesen wäre, ohne die geringste Fühlung mit den Volkvertretern zu nehmen, einen Posten angekreiert, dem er in keiner Weise gewachsen ist. Der frühere Reichsminister Bethmann Hollweg hat den Anspruch getan: „Rehe denen, die die Reichen der Zeit nicht verstehen.“ Denen, die ein freies Spiel treiben mit der Verschlebung des Wahlrechts in Preußen, die sich alle Mühe geben, es zu verewern und hinauszuziehen, die feilschen wollen um dieses Wahlrecht, rufe ich zu: „Die Finger weg, ihr spielt mit dem Feuer.“ (Stürmischer Beifall.) Wir dulden keine Verschlebung, wir feilschen nicht, wir fordern das gleiche Wahlrecht sofort. (Stürmischer Beifall.) Eine Resolution wird eingebracht, welche Sie einstimmig an. Das unsere Brüder drinnen geleistet haben, weiß jeder einzelne von uns. Diesen unseren Brüdern, die ich im Namen der deutschen Sozialdemokratie aufs herzlichste beglücke, unsere Brüder im Wasser, die das deutsche Reich verteidigt und gerettet haben, sollten diejenigen Rechte vorzuziehen werden, die denen, die aus der Not des Krieges Genuß gezogen haben, eingeräumt sind? Das dulden wir nicht. Die Vaterlandspartei ist die Vereinerung der reaktionären Drachenzüchter. Sie spielen mit der Existenz des Reiches. Jedes weitere Wort ist überflüssig. Wir wissen, was wir wollen, und wir werden's schaffen. Im Kampf um die Gleichberechtigung der Klassenbedürftigen Arbeiter werden wir gemeinsam marschieren, und den Gegnern rufe ich zu: „Hört uns, ihr seid gewarnt!“

Die Kriegszielkonferenz der Alliierten. Die „Dien“, das Sprachrohr der Führer von Aernst geleiteten Endbericht, meldet, wird die Kriegszielkonferenz der Verbündeten nun endgültig im November tagen. Tereffschents und Berezowski werden als Vertreter Russlands an ihr teilnehmen. Der „Dien“ meldet weiter, daß die Konferenz die internationale, politische und militärische Lage einer ersten Prüfung unterziehen werde, und versuchen solle, das Friedensprogramm der Mittelmächte, soweit dieses bekannt sei, mit dem Friedensprogramm der russischen Demokratie, dem Programm Wilsons und den Kriegszielen Frankreichs und Italiens zu einer Grundlage zusammenzufassen, auf der mögliche erste Verhandlungen zur Beendigung des Krieges eingeleitet werden könnten. In London sollten namentlich auch die letzten Erklärungen der Staatsmänner der Mittelmächte danach eingehend geprüft werden, ob sie Anhaltspunkte für den aufrichtigen Friedenswillen der Mittelmächte enthielten, und auch über die Friedensnot des Papstes werde die endgültige Entscheidung getroffen werden. Rußland werde auf der Konferenz mit allen Mitteln für einen baldigen allgemeinen Frieden eintreten. Das Blatt teilt schließlich mit, daß zurzeit zwischen den Alliierten über Geschäftsverträge ein Meinungsaustausch schwebt. Die Konferenz werde auch zur Aufgabe haben, das gemeinsame Programm der Alliierten in dieser Frage festzusetzen.

Gott bewahre uns vor solchen Fremden.

(TU) Basel, 20. Okt. Der Schweizerische allgemeine Pressedienst meldet aus Barcelona, daß sich Ende September ein französisches U-Boot im Hafen von Gibraltar festgenommen habe, das von den Engländern zerstört worden war. Sie hatten geglaubt, daß es sich um ein deutsches U-Boot handle.

Lloyd George wird reden.

(TU) Genf, 20. Okt. „Petit Parisien“ meldet aus London: Lloyd George wird Sonntag, den 28. d. M., in London seine erste öffentliche Rede nach der Unterzeichnung der Papstnote halten und die Stellungnahme Englands zu dem Schritt des Papstes darlegen.

Erzberger als Friedensengel.

(TU) Zürich, 20. Okt. Die Süddeutsche Zeitung hatte bekanntlich einen Bericht über eine Versammlung in Ulm veröffentlicht, in der Erzberger erklärt hatte, er habe seine bekannte Äußerung über die Möglichkeit, mit englischen Vertrauensleuten zu einem Frieden zu kommen, deswegen getan, um Gelegenheit zu einer vertraulichen Zusammenkunft zu erhalten. Sein Wink sei in England wohlverstanden worden, und ihm sei die Möglichkeit zu einer Aussprache zuteil geworden. Die Reichen Zürcher Nachrichten (Zentralsorgan) bemerken dazu: Wir glauben bestreiten zu dürfen, daß die betreffende Aussprache stattgefunden hat.

Aus aller Welt.

— Ein Raubmordversuch wurde am Donnerstag nachmittag gegen den Besitzer der Speisekammer „Zum Hadenpeter“ in Hannover, Casimir Berghöfer, ausgeführt. Als Täter kommt ein Mann in Frage, der mehrere Tage in dem Hause wohnte und der es fertigzubringen mußte, Berghöfer allein im Borsalstiller

seiner Wirtschaft zu töten. Hier fiel der Verbrecher über den Mann her, der sich her, und zog ihm am Hals und versetzte ihm mit einem scharfen Instrumente auf den Kopf einen Schlag, so daß Berghöfer sofort zu Boden fiel. Berghöfer wurde sofort ins Krankenhaus gebracht. Die Polizei hat die Wohnung des Mannes durchsucht und dort eine Menge Geld und Schmuck gefunden. Der Mann ist noch in der Untersuchung.

— Eine Marmelade, „Lalaine“. In Melungen bei Kassel plagierte eine von der Obstverwertungsgesellschaft angelegte große Betonstierne, und ihr Inhalt, bestehend aus 160 Zentner Marmelade, stieß den Berg hinunter in einen Garten. Die Marmelade mußte schließlich von Kriegsgefangenen mit Schuppen geborgen werden.

— Erdbeben in Italien. In der römischen Provinz ereignete sich ein Erdbeben, das in einer Reihe von Ortschaften große Panik hervorrief und die Bevölkerung veranlaßte, die Nacht im Freien zu verbringen. In mehreren Orten wurden Häuser und öffentliche Gebäude beschädigt.

— Niesenbrand in Italien. Seit Montag wütet in der Gegend von Vercelli ein großer Brand, der zahlreiche Häuser zerstört. Die dort untergebrachten Verbunden und ein großes Militäraufgebot rufen viele Gebäude nieder, um eine Ausdehnung des Brandes zu verhindern.

— Niesenbrand in Amerika. Der Brand eines Getreide-Elevators in Brooklyn hat einen auf über 1 Million Dollars geschätzten Schaden verursacht; über 160.000 Bushels Getreide

sind vernichtet. Es heißt, daß das Feuer nach einer Bombenexplosion ausgebrochen sei. Ein Feuer in College Point hat eine Fabrik und eine benachbarte Flugzeugfabrik zerstört.

Anordnung betreffend Polizeistunde in den Wirtschaften usw.

Meine Anordnung vom 11. April 1917 Nr. 2235 — Amtsblatt S. 105 — wird hierdurch aufgehoben. Am 16. d. M. tritt meine Verordnung vom 17. Dezember 1916 Nr. 7018 — Amtsblatt S. 432 — wieder im vollen Umfange in Kraft.

Demgemäß haben die im § 3 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrats über die Expropriation von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln vom 11. Dezember 1916 (R. G. Bl. S. 1355) bezeichneten Betriebe in den Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern um 11 Uhr abends zu schließen, während es im übrigen bei dem im § 3 Abs. 1 a. a. O. vorgeschriebenen 10 Uhr-Schluß sein Bewenden behält.

Kamen, den 9. Oktober 1917.

Der Regierungs-Präsident: gez. von Bate.

Veröffentlicht. 2525
Kamen, den 20. Oktober 1917.

Die Ortsbehörde. J. B. Moennighoff.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zur Aenderung der Liste der Stoff-Höchstmaße vom 27. März 1917.

Vom 13. Oktober 1917.

Auf Grund des § 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) wird die Liste der Stoff-Höchstmaße (abgedruckt als Anlage zu den Bekanntmachungen der Reichsbekleidungsstelle über Anfertigung von Kleidungs- und Wäschegegenständen vom 27. März 1917 in Nr. 79 des Reichsanzeigers vom 2. April 1917, berichtigt durch Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 28. Juni 1917 — Reichsanzeiger Nr. 151 —) geändert, wie folgt:

Die Abteilungen:

„E. Oberkleidung für Frauen“,

„F. Oberkleidung für Mädchen und Bäckische, a) Mädchenkleider“,

„G. Unterkleidung für Frauen“,

„b) für Bäckische“ in der Abteilung „H. Unterkleidung für Mädchen und Bäckische“

erhalten die nachstehend wiedergegebene Fassung:

E. Oberkleidung für Frauen.

F. Oberkleidung für Mädchen und Bäckische.

a) Mädchenkleider.

G. Unterkleidung für Frauen.

b) für Bäckische.

Stoffbreite:

Stoffbreite:

Stoffbreite:

Stoffbreite:

Stoffbreite:

Stoffbreite:

Stoffbreite:

Stoffbreite:

Stoffbreite:

Stoffbreite:

Stoffbreite:

Stoffbreite:

Stoffbreite:

Stoffbreite:

Stoffbreite:

Stoffbreite:

Stoffbreite:

Stoffbreite:

Stoffbreite:

Stoffbreite:

Stoffbreite:

Stoffbreite:

Stoffbreite:

Stoffbreite:

Stoffbreite:

Stoffbreite:

Stoffbreite:

Stoffbreite:

Stoffbreite:

Stoffbreite:

Stoffbreite:

Stoffbreite:

Stoffbreite:

Stoffbreite:

Stoffbreite:

Stoffbreite:

Stoffbreite:

Stoffbreite:

Stoffbreite:

Stoffbreite:

Stoffbreite:

Stoffbreite:

Stoffbreite:

Stoffbreite:

Stoffbreite:

Stoffbreite:

Stoffbreite:

Stoffbreite:

Stoffbreite:

Stoffbreite:

Redaktions-Briefkasten.

H. Sch. im Felde. Ein Recht auf Entlassung oder Beurlaubung haben Sie nicht, auch wenn Sie drei Jahre im Felde sind. Der Antrag müßte von der Besatzung gestellt werden. Wie die Entscheidung ausfallen würde, läßt sich natürlich nicht sagen.

100. Namen. Erbansprüche können erst nach dem Tode des alten Herrn geltend gemacht werden, da die vor ihm verstorbenen Mutter der Kinder kein Vermögen hinterlassen hat. Sollte Ihr Schwiegervater seine Schwester als alleinige Erbin einsetzen, so würden seine Söhne und Töchter ihren Pflichtteil beanspruchen können, d. h. die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils. Angenommen der Vater hinterläßt 10000 Mk. und setzt die Schwester als alleinige Erbin ein, so würden, wenn er 5 Kinder hinterläßt, auf jedes Kind der 5. Teil von 10000 verteilt durch 2, also 1000 Mk. entfallen.

H. S., Weddinghofen. Die Ziffer 11 der Heerordnung bezeichnet Garnruhr; Sie haben vermutlich die jedenfalls etwas undeutlich geschriebenen Zahlen unrichtig wiedergegeben. Ohrenkrankheiten, worauf die Buchstaben I. O. und R. D. hindeuten, werden durch die Ziffern 30-32 bezeichnet. 3. 31 = zurückgestellt.

wegen Ohrenleidens. 3. 31: landsturmtauglich trotz Schwerhörigkeit, 3. 31 = hochgradige dauernde Schwerhörigkeit.
Kriegsgefahr aus B. Diejenige Gemeinde ist verpflichtet, Ihnen die Kriegsunterstützung ständig zu zahlen, von der Sie solche Ansprüche erhalten.

Wieder hat sich ein vorzüglicher Freund des Bürgers und Bauernmanns auf die Wanderung gegeben, seine 118te der „Lahrer Hinfenden Boten“, der überall gern gelitten ist, zumal er stets mit wohlgefüllter Tasche kommt. Seine und seine Gabe breitet der Alte und doch immer Junge vor den vielen Tausenden seiner gewohnten Anhänger und neuen Freunde aus und auch unsere tapferen Frauen und Mäuler in der Ferne ist er kein fremder Gast. Ausgezeichnete Erzähler und Menschenbeobachter haben dem „Hinfenden“ Erlaubnis und reich Erfrischtes anvertraut. Er selbst, in echt badiischer Art, plaudert, weihen ihm das Herz voll ist: vom Krieg, von Zepelins treuem Lebenswerk, von schätzbaren Landeuten wie dem Hansjörg und der Bilingen, vom „Storden und Deutschlands Zukunft“. Die „Weltbegebenheiten“ sind bis zu neuem Stand der Dinge geführt. Verlag von Moritz Schauenberg in Lahr (Baden). (Preis: „Lahrer Hinfenden Boten“ 40 Pfg., gebundene Ausgabe „Großer Volkskalendar des Lahrer Hinfenden Boten“ 1 Mark)

Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle über Aenderung der Preisliste.

Vom 13. Oktober 1917.

Auf Grund des § 11 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420) und der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

Das Verzeichnis A (Preisliste) und die beiden letzten Absätze des § 2 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1218) erhalten folgende Fassung:

Verzeichnis A (Preisliste).

1. Stoffe aus Natur- oder Kunstseide.
2. Halbsidene Stoffe, sofern Kette oder Schuß ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht, und halbsidene Sammete.
3. Alle Gegenstände, die, abgesehen von Futter und Zutaten, ausschließlich aus den unter Nummer 1 und 2 genannten Stoffen hergestellt sind. Für Strümpfe und Handschuhe gelten jedoch die Bestimmungen unter Nr. 4.
4. Strümpfe und Socken aus Natur- oder Kunstseide. Darunter sind auch solche zu verstehen, die zu drei Vierteln oder mehr — der Fläche nach — aus Natur- oder Kunstseide bestehen.
5. Färbungen (Erzfärbungen).
6. Baumwollene, halbsidene und seidene Handschuhe, mit Ausnahme aller ganz oder teilweise gefütterten oder doppelt gearbeiteten oder gefalteten Stoffhandschuhe.
7. Wälder, Karbelen, Schnüre und Ärgen. Schürzen, Hosen, Hemden und Strümpfe. Gürtel aus Gummiband.
8. Spitzen und Besatzstücke.
9. Maßgeschneiderte, gemusterte und bestickte Hüfte und Stiefelstücke, sämtlich nur bis zu einer Breite von 30 cm. Tapfrierwaren, Posamentierwaren für Möbel- und Kleiderbesatz, Taschen mit oder ohne Bügel, Lampenschirme, Lichtbender.
10. Als Tapfrierwaren gelten vorgezeichnete, unfertige oder fertige, mit der Hand oder maschinell hergestellte Nadelarbeiten und sonstige Handarbeiten, die als Zimmerschmuck oder als Gebrauchsgegenstände dienen. Alle Bekleidungsstücke, Taschentücher und Bettwäsche gelten nicht als Tapfrierwaren im Sinne des vorstehenden Absatzes.
11. Hülsen, Hauben, Güte und Schleier.
12. Schirme und Schirmhüllen.
13. Teppiche, nicht waschbare Läuferstoffe, Polsterwaren.
14. Gelpdecken und Daunendecken, deren Ober- und Unterseite nur aus Seide besteht.
15. Seidastoffen.
16. Bestickte, bemalte oder bedruckte Fahnen, die mindestens zu einem Drittel der Fläche mit Bildwerk, Buchstaben oder Zahlen versehen sind.
17. Markisen und fertig gefüllte Jalousien sind bezugsfähig.
18. Gobelinstoffe, Gobelins und Brokate, gemusterte Gardinen, ungemusterte Decken und andere ungemusterte Gegenstände, die aus vorgenannten Stoffen hergestellt sind.
19. Decken aus Plüsch oder Moquettestoff.
20. Alle einfarbigen und bedruckten Möbelstoffe sind bezugsfähig, sofern sie nicht unter Ziffer 1 und 2 der Preisliste fallen.
21. Tüll, Mull und Madras-Gardinen und -Vorhänge, sämtlich, soweit sie mit einem abgepaßten Muster versehen sind.
22. Gemusterte Tüll-, Mull- und Madras-Gardinen meterweise, sofern sie ein Muster haben, das sie nur als Gardine kennzeichnet.
23. Konfektionierte Gardinen, konfektionierte Portieren, konfektionierte Fenster- und Wandbehänge.
24. Angefütterte Decken, die zur Hälfte oder mehr — der Fläche nach — aus Tüll, Filz, Stiderei- oder Spitzenstoff bestehen.
25. Gamaschen und Kongressstoffe sind bezugsfähig.
26. Baumwollene Stidereistoffe, baumwollene ge- oder über gewirkte Spitzenstoffe und baumwollene glatte oder gemusterte ge- oder über gewirkte Kleiderstoffe.

15. Baumwollene bedruckte undichte Kleiderstoffe.
- 15b. Alle Gegenstände, die abgesehen von Futter und Zutaten ausschließlich aus den unter Nummer 14 und 15 genannten Stoffen hergestellt sind.
16. Verbandstoffe und Damenbinden, orthopädische Bandagen, Schweißblätter.
17. Wegen orthopädischer Korsetts siehe Nummer 24.
18. Konfektionierte genähte Weißwaren (un- gemaschert), insbesondere: Bäckchen, Mäusen, Halskransen, Jabots.
19. Uniformbesatz, Militäruniformen.
20. Militärausrüstungsgegenstände, die ausschließlich nur von Militärpersonen getragen oder benutzt werden, nicht aber solche Gegenstände, die üblicherweise auch von Zivilpersonen getragen oder benutzt werden.
21. Schuhe, Stiefel, Wädelgamaschen, Wädel, Handschuhe und dergleichen sind keine Militärausrüstungsgegenstände.
22. Mit Pelz gefütterte oder überzogene Kleiderstoffe.
23. Gummihüllen.
24. Korsetts, soweit sie am 31. Oktober 1916 fertiggestellt waren.
25. Orthopädische Korsetts, sofern sie in jedem Einzelfalle nach ärztlicher Anweisung besonders angefertigt werden.
26. Krawatten.
27. Taschentücher, die ein unbestimmtes Mittelfeld von höchstens 400 Quadrat-Zentimetern haben und mindestens zu einem Drittel der Gesamtfläche aus einem abgepaßten Spitzenrand oder eingearbeiteter Stiderei bestehen.
28. Holzschuhe, die ganz aus Holz oder in Verbindung mit einer Spange von höchstens 2 cm Breite oder mit einem Riemen hergestellt sind.
29. Gummimäntel und gummierte Bedeckungsstücke. Der Gummierung steht Ersatzgummierung gleich.
30. Spielwaren aus Web-, Wirt- und Strickwaren, soweit die dazu erforderlichen Stoffe am 2. September 1916 bereits zugeschnitten waren.
31. Gegenstände, deren Kleinhandelspreis nicht mehr als 2 Mark für das Stück beträgt, mit Ausnahme von Strümpfen, Handschuhen, Taschentüchern, Schürzen, Staubtüchern, Fußtapeten.
32. Für Stoffe gilt jedoch die Bestimmung unter Nummer 33. Von diesen Gegenständen darf zu gleicher Zeit an dieselbe Person nicht mehr als je 1 Stück derselben Ware veräußert werden.
33. Stoffe bis zu Längen von 30 cm, sowohl Kette wie Schuß, sind als Kleiderstoffe, sofern der Kleinhandelspreis für diesen Stoff nicht mehr als 2 Mark beträgt. Von diesen Stoffen oder abgepaßten Stoffstücken darf zu gleicher Zeit an dieselbe Person nicht mehr als je 1 Stück derselben Ware veräußert werden. Auch dürfen diese mit anderen bezugsfähigen Stoffen oder Mengen zusammenhängend nicht verkauft werden.
34. In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.
35. Alle nach dem 31. Oktober 1916 fertiggestellten Korsetts müssen vor der Fertigstellung auf der Innenseite am unteren Rande oder auf der unteren Innenseite der Rückenlänge den deutlich sichtbaren, unauswaschbaren Stempel:

Nach dem 31. Oktober 1916 fertiggestellt

erhalten. Von dem in der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1916 vorgeschriebenen Aufnahmeverzeichnis sind auch künftig die verkauften Korsetts abzuschreiben. Das Verzeichnis ist sorgsam aufzubewahren und den Lieferungsgebern auf Verlangen vorzulegen.

II.

Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Berlin, den 13. Oktober 1917.
Reichsbekleidungsstelle.
Geheimer Rat Dr. Böttcher, Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Veröffentlicht.

2520

Bekleidungsstelle Kamen, den 19. Okt. 1917.

Die Erbscheide:

J. B.: Moenninghoff, Stadtrat.



Statt besonderer Anzeige.

Plötzlich und unerwartet erhielten wir die traurige Nachricht, dass mein innigstgeliebter Gatte, mein herzenguter Vater, unser lieber Sohn, Schwiegersohn, Bruder, Schwager und Onkel, der

Gefreite

Heinrich Altemüller

Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse

im Alter von beinahe 33 Jahren am 14. ds. Mts. den Heldentod gestorben ist.

In tiefer Trauer:

Frau Heinrich Altemüller

geb. Israel

Elfriede Altemüller

Familie Flacke

Familie Israel.

Kamen, Bergkamen, Marten, westlicher Kriegsschauplatz, den 20. Oktober 1917.

Das feierliche Seelenhochamt findet am Freitag, den 26., um 7 1/2 Uhr in der Pfarrkirche zu Kamen statt.

Zu vermieten

Möbl. Zimmer mit Morgentafel
an Fräulein vermieten.
Zu erfragen in der Geschäftst. 2524

Zu verkaufen

2 Schlafzimmer, 1 Küchenschrank, 2 Tische, Stühle, 1 Sofa
geb. preiswert abzugeben.
Blume, Schillstr. 5.

Zu den höchsten Tagespreisen

kaufe ich an: 2480

Lumpen, Knochen, Eisen, Papier und Metalle.
J. Wolff & Sohn.

Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle über neue Bezugsscheinordnungen (A^{II}, B^{II}).

Vom 13. Oktober 1917.

Auf Grund des § 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) und des § 12 Abs. 2 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

An Stelle der bisherigen Bezugsscheinordnungen A^I und B^I treten neue Ordnungen A^{II} und B^{II}, die in Nr. 36 der Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle (zu beziehen von der Preisabteilung der Reichsbekleidungsstelle, Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, gegen Voreinsendung von 30 Pfg.) abgedruckt sind.

Die Bezugsscheine A^{II} und B^{II} sind nur innerhalb zweier Monate, vom Tage der Ausfertigung ab gerechnet, gültig.

§ 2.

Die Bezugsscheinordnungen A^{II}, B^{II} sind aufzuheben. Ihre Neu- bezw. Nachdruck ist verboten.

Der erste Bedarf an Bezugsscheinordnungen A^{II}, B^{II} zur Verwendung für die Bezugsschein-Erteilung gegen Abgabebezeichnung — vgl. § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebräuchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober 1917 (Reichs-Anzeiger Nr. 244) — geht den Kommunalverbänden ohne Befehlung zu. Der weitere Bedarf an diesen Bezugsscheinordnungen A^{II}, B^{II} ist auf dem den Kommunalverbänden gleichzeitig zugehenden Bescheid vom 1. April bei der Reichsbekleidungsstelle, Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, zu bestellen; Befehlungen, die nicht auf dem vorgeschriebenen Bescheid eingehenden, werden nicht berücksichtigt.

§ 3.

§ 4 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über neue Bezugsscheinordnungen vom 20. Februar 1917 (Reichs-Anzeiger Nr. 49) bleibt nur für die noch aufzubrauchenden Bezugsscheinordnungen A^I und B^I in Kraft. Jedoch wird die unter h) dieses § 4 und in § 1 letzter Absatz vorerwähnte Bekanntmachung auf einen Monat festgesetzte Gültigkeitsdauer der Bezugsscheine A^I und B^I auf zwei Monate, vom Tage der Ausfertigung ab gerechnet, verlängert. Der widerstrebende Ausdruck auf den Bezugsscheinen A^I und B^I steht der Befehlung innerhalb der verlängerten Gültigkeitsdauer durch die Gewerbetreibenden nicht entgegen.

§ 4.

Die Gewerbetreibenden dürfen Bezugsscheine A^{II} und B^{II} nicht annehmen, a) wenn der Name des Antragstellers nicht angegeben ist, b) wenn Zahlen bei dem Gegenstand nicht in Buchstaben, sondern in Ziffern ausgeschrieben sind, c) wenn sie für mehr als eine Person ausgestellt sind, d) wenn sie auf mehr als eine Warenart lauten, e) wenn der Ausfertigungsvermerk nicht mit Stempel sowie Ort und Datum (soweit diese

nicht deutlich aus dem Stempel mitteilt) der ausfertigenden Behörde und Unterschrift des mit der Ausfertigung beauftragten Beamten bezw. Angestellten oder mit dessen Unterschrift-Stempel nebst seinem von ihm handschriftlich beigefügten Namenszeichen (Signum) versehen ist.

- a) wenn auf ihnen die Angaben über den Gegenstand irgendwie geändert sind, es sei denn, daß für eine größere oder geringere Menge oder an Stelle in Ziffern gegebener Angabe die gleiche Angabe in Buchstaben unter Beibehaltung des Stempels der ausfertigenden Stelle geändert ist,
- b) wenn durch sonstige Veränderungen der Verfaß einer Übertragung oder einer unbrauchlichen Verwendung des Bezugsscheins begründet ist,
- c) wenn die zweimonatige Gültigkeitsdauer des Bezugsscheins abgelaufen ist.

§ 5.

Die nach § 13 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni/23. Dezember 1916 zuständigen Behörden haben die Gewerbetreibenden wegen Beachtung des in § 4 vorliegenden Bekanntmachung enthaltenen Verbotes zu überwachen.

§ 6.

Den Gewerbetreibenden ist verboten, einen andern als den durch die Ausfertigungsstellen bezeichneten Gegenstand auf den Bezugsschein abzugeben (s. B. ist unzulässig die Abgabe von Stoffen an Stelle eines bewilligten fertigen Stüdes oder umgekehrt).

§ 7.

Die Ausfertigungsstellen haben Bezugsscheinordnungen zurückzuweisen, auf denen Durchschneidungen, Verbesserungen und dergleichen entgegen den auf den Bezugsscheinen abgedruckten Bestimmungen vorgenommen sind oder auf denen die vorgeschriebenen Antragspfeile nicht vorschriftsmäßig oder entgegen den auf den Bezugsscheinen abgedruckten Bestimmungen ausgefüllt sind.

§ 8.

Zurückweisungen gegen § 2 Absatz 1 Satz 2, § 4 und § 6 dieser Bekanntmachung werden auf Grund von § 3 Absatz 1 Ziffer 1 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257), bestraft. Bei Zurückweisungen gegen § 2 Absatz 1 Satz 2 ist daneben die Einziehung der Bezugsscheine zu erwarten.

§ 9.

Diese Bekanntmachung tritt am 13. Oktober 1917 in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1917.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Böttcher.

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Veröffentlicht!

Bekleidungsstelle Kamen, den 19. Okt. 1917.

Die Erbscheide:

J. B.: Moenninghoff, Stadtrat.